

z. B. Untersuchungen über die Einhaltung der Arbeitszeit, Fragen der Arbeitsorganisation u. a. Ungenügend ist jedoch herausgearbeitet, daß es entscheidend auf die Sicherung einer sozialistischen Leitungstätigkeit der Werkleiter und der übrigen leitenden Kader im Betrieb ankommt.

In unserem GBA wird klar die Stellung des Betriebsleiters als Einzeleiter gezeigt; es wird herausgestellt, daß die Betriebsleiter Leiter von Kollektiven sind und damit die Verantwortung für die Erziehung des Kollektivs der Werktätigen zu einer hohen Arbeitsdisziplin, zu einer bewußten Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne usw. haben. Dieser Grundsatz unseres Arbeitsrechts muß durch die Allgemeine Aufsichtstätigkeit kontrolliert und gewährleistet werden. Das läßt sich aber u. E. nicht dadurch erreichen, daß den einzelnen Funktionären bestimmte Fragen, über die Steinert/Stilla ausführlich berichten, vorgelegt werden. Ein solches Vorgehen bleibt sehr stark mit ökonomistischen Zügen behaftet.

### Zur Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Kontrollorganen

Um das Niveau der Allgemeinen Aufsicht weiter zu heben und der Verletzung des sozialistischen Rechts entschieden entgegenzuwirken, gilt es, ein planmäßiges Zusammenwirken insbesondere auch mit den gesellschaftlichen Organisationen zu entwickeln. In Auswertung des XXII. Parteitag des KPdSU ist von der Partei darauf orientiert worden, „eine stärkere und systematische Partei-, staatliche und gesellschaftliche Kontrolle über die allseitige Erfüllung unserer Beschlüsse, Pläne, Gesetze, Verordnungen, eine Kontrolle, in die große Teile der Bevölkerung einbezogen werden“<sup>15</sup>, zu entwickeln.

Durch das GBA werden die Rechte der Gewerkschaften in den Betrieben umfassend gesetzlich geregelt; dazu gehören auch wesentliche Kontrollrechte über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, über die Verwirklichung der Pläne usw. Die Freie Deutsche Jugend hat in den Betrieben das Recht, Kontrollposten zu organisieren, den Kampf gegen Mängel in der Arbeit zu führen. Diese Rechte, die die Rolle der gesellschaftlichen Organisationen als Kontrollorgane hervorheben, basieren auf der Einheit der Interessen von Staatsmacht und gesellschaftlichen Organisationen.

Auf dieser Grundlage muß auch die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und gesellschaftlichen Organisationen planmäßig organisiert werden. Das bedeutet vor allem, daß die Allgemeine Aufsicht auf Erfahrungen und Kontrollergebnissen der Organe der gesellschaftlichen Organisationen fußen muß, indem die Staatsanwaltschaft von ihnen informiert wird, wenn Gesetzesverletzungen Vorkommen und trotz großer Anstrengungen der Organe selbst die verantwortlichen Funktionäre die Kritik nicht berücksichtigen und den gesetzlichen Zustand nicht herstellen.

So haben z. B. die Kommissionen Arbeitsrecht/Löhne bei den Leitungen des FDGB eine große Bedeutung und entsprechend umfangreiche Aufgaben bei der Durchsetzung unseres sozialistischen Arbeitsrechts<sup>16</sup>. Eine regelmäßige Auswertung von Materialien dieser Kommissionen wird für die Staatsanwaltschaft bei der Lösung der Schwerpunkte in der Allgemeinen Aufsicht immer notwendiger.

Weiterhin ist eine wirklich gute Koordinierung der Arbeit mit den Kontrollorganen nötig. So richtig und

<sup>15</sup> Walter Ulbricht, Der XXXI. Parteitag der KPdSU und die Aufgaben in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1961, S. 8.

<sup>16</sup> vgl. hierzu Paul/Pommerening, „Die Zusammenarbeit mit den Kommissionen Löhne/Arbeitsrecht fördert die Durchsetzung des Gesetzbuches der Arbeit“, N.T 1961 S. 713 ff.

notwendig es ist, daß in der Diskussion darüber Klarheit geschaffen wird, welches die Spezifik jeder Kontrolltätigkeit ist, wo die Unterschiede zwischen der Allgemeinen Aufsicht der Staatsanwaltschaft und der Tätigkeit z. B. der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, der Hygieneinspektionen usw. liegen, so sehr kommt es darauf an, eine enge Zusammenarbeit mit allen Kontrollorganen zu entwickeln, die schon vorhandenen Erfahrungen auszuwerten und zur Grundlage für die weitere Verbesserung des gemeinsamen Kampfes für die Durchsetzung einer strengen Ordnung in der Verwirklichung unserer Rechtsforderungen zu nehmen.

Um diese Aufgabe lösen zu können, wird es notwendig sein, feste Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln. In Auswertung der örtlichen Dokumente müssen die Schwerpunkte der gemeinsamen Tätigkeit festgelegt werden, wobei sowohl für jedes Organ eigene als auch gemeinsame Aufgaben gestellt werden. Diese Zusammenarbeit muß bereits in den zentralen Dienststellen der jeweiligen Organe beginnen, so daß sich schon durch die zentrale Aufgabenstellung für die unterstellten Organe zwangsläufig eine Zusammenarbeit ergibt<sup>17</sup>. In diesem Zusammenhang muß die Frage gestellt werden, ob die Regelung des § 15 StAG unter den gegenwärtigen Bedingungen noch voll ausreichend ist, um eine wirkliche planmäßige und offensive, auf die jeweiligen Schwerpunktaufgaben der sozialistischen Umwälzung orientierte Ausübung der Allgemeinen Aufsicht durchzusetzen. Nach geltendem Recht kann der Staatsanwalt von den Leitern der jeweiligen Betriebe und Institutionen die Durchführung einer Revision oder Untersuchung verlangen, wenn „Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gesetzesverletzung“ bestehen. Ist es aber unter Berücksichtigung der bereits charakterisierten Zielstellung der Allgemeinen Aufsicht nicht geboten, dem Staatsanwalt generell das Recht zu geben, von den verantwortlichen Leitern die Durchführung von Untersuchungen darüber zu verlangen, ob in ihrem Verantwortungsbereich die für die Lösung der jeweiligen Schwerpunktaufgaben bedeutsamen Rechtsakte konsequent verwirklicht werden?

Abgesehen davon muß aber schon jetzt von der Anwendung des § 15 StAG mehr Gebrauch gemacht werden, wobei die „Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gesetzesverletzung“ insbesondere durch das enge Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Kontrollorganen zur Kenntnis des Staatsanwalts gelangen müssen. Das Verlangen auf Durchführung einer Revision oder Untersuchung schließt ein, daß von den verantwortlichen Funktionären auch und vor allem die Ursachen und begünstigenden Bedingungen für das Auftreten von Gesetzesverletzungen klar herausgearbeitet werden.

(wird fortgesetzt)

<sup>17</sup> Auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit weist auch Jendretzky in „Demokratischer Aufbau“ 1962, Heft 3, S. 69 f., hin.

## Im VEB Deutscher Zentralverlag erscheint demnächst:

**B. S. Antimonow / E. A. Fleischitz: Erfinderrecht**  
Etwa 272 Seiten. Leinen. Preis: 18 DM.

In dieser Übersetzung des Lehrbuchs der bekannten sowjetischen Autoren wird die bedeutende Rolle des Erfinderrechts bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in allen Zweigen der Volkswirtschaft umfassend untersucht. Nach einem kurzen historischen Abriss der Geschichte des Erfinderrechts werden Objekt und Subjekt des Erfinderrechts sowie die Rechte und Pflichten der Erfinder und Neuerer, ihr Anspruch auf Vergütung und der Schutz ihrer Rechte behandelt. In der DDR wird der Erlaß der Neuererverordnung vorbereitet. Die sowjetischen Erfahrungen sind deshalb von besonderem Wert.